Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. | Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 43 | Donnerstag, den 25. November 1926. | 84. Jahrg

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17 und 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

§ 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Klauenviehbestande des Schmiedemeisters Szittke in Gr. Rominten amtstierärztlich feggestellt ist, finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. Oktober 1926 (Kreisblatt Seite 151/152 und vom 9. November 1926 (Kreisblatt Seite 155) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Sperrbezirk: Die geschlossene Ortschaft Gr. Rominten.

Beobachtungsgebiet: Sämtliche Abbauten von Gr. Rominten.

Goldap, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9930.

Die Druse in dem Pferdebestande des Gutsbesitzers Krech-Niederwitz ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Goldap, den 18. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I. 9625.

In dem Schweinebestande des Ritterguts Gehlweiden ist die Schweinepest amtstierärtzlich festgestellt.

Goldap, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9931.

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß der öffentliche Weg von Meschkrupchen bis zur Eisenbahnüberführung am Bahnhof Meschkrupchen bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist.

Goldap, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Am Sonntag, den 28. November 1926, 11 Uhr vormittags findet in der Salzburger Kirche in Gumbinnen Abendmahlgottesdienst für Taubstumme statt.

Goldap, den 16. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9826.

Betrifft: Straßenverkehrsordnung.

Wie ich festgestellt habe, werden folgende Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. März 1911 (Amtsbl. S. 95) vielfach nicht beachtet:

1. **Rechtsfahren und Linksüberholen,**
2. **Anbringung von Namenstafeln an den Fuhrwerken die nicht ausschließlich der Personenbeförderung dienen,**
3. **die Beleuchtung von Fuhrwerken während der Dunkelheit.**

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, diese Bestimmungen wiederholt zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Die Landjägerbeamten sind angewiesen, Verstöße gegen die guannte Polizeiverordnung in jedem Falle zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 12. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9858.

Gebührenordnung
für die Tätigkeit des Kreiswiesenbauamts des Kreises Goldap.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 31. März 1926 und der §§ 1, 4, 11 und 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906/26 August 1921 und der §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Kreiswiesenbauamts die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Die Beamten des Kreiswiesenbauamtes Goldap führen auf Antrag, der an den Kreisausschuß zu richten ist, alle in ihren Arbeitsbereich fallenden Arbeiten und Geschäfte aus. Für ihre Inanspruchnahme sind, sofern nicht im Einzelfalle aus besonderen Gründen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Kreisausschuß stattgefunden haben, Gebühren nach den folgenden Einheitssätzen zu entrichten.

§ 2.

A. Aufstellung von Entwürfen.

1. Entwässerungsentwürfe.

a) Aufstellung des Entwurfes bei der Flächengröße bis zu 100 Hektar, das Hektar 4,00 M.
jedoch nicht unter 50 Mark.

b) desgl. bei einer zusammenhängenden Genossenschaftsfläche von über 100 Hektar, für das Hektar 3,50 M.

2. Dränageentwürfe.

a) Aufstellung des speziellen Entwurfes, wenn kein genereller Entwurf vorliegt, je Hektar 5,00 M.

b) wenn ein genereller Entwurf vorliegt, je Hektar 4,00 M.
jedoch nicht unter 50 M.

c) Aufstellung eines generellen Entwurfes, je Hektar 3,50 M.

3. Bauwerke.

Brücken, Stauanlagen, Schöpfwerke usw. bei einer Anschlagssumme bis 20 000 M. = 5 Proz. der Anschlagssumme, über 20 000 M. = 4½ Prozent der Anschlagssumme.